

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten René Springer, Peter Boehringer, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 20/834 –**

### **Vermögensabgabe, Vermögensregister und Lastenausgleich**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, lag die Staatsverschuldung der Bundesrepublik Deutschland zuletzt bei 2,28 Bill. Euro. Das entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von 27 477 Euro. Gegenüber dem Jahresende 2020 stieg die öffentliche Verschuldung erneut um 5,1 Prozent bzw. 111,3 Mrd. Euro ([https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/12/PD21\\_594\\_713.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/12/PD21_594_713.html)).

In der Vergangenheit wurden immer wieder Versuche unternommen, der hohen Staatsverschuldung und dem Finanzierungsbedarf des Bundes mittels einer einmaligen Vermögensabgabe zu begegnen. So wurde Ende der 90er-Jahre, insbesondere 1998 und 1999, in der Politik die Erhebung einer zeitlich befristeten und zweckgebundenen Vermögensabgabe diskutiert. Teile der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Gewerkschaften, zeitweilig auch die PDS, forderten die Einführung einer Vermögensabgabe, wobei die konkrete Ausgestaltung der Vermögensabgabe und der beabsichtigte Verwendungszweck divergierten. Unter anderem wurde vorgeschlagen, damit die Lasten der Einheit oder Bildungsvorhaben zu finanzieren (<https://www.bundestag.de/resource/blob/412596/3731fe4b1e9b4ffd808a264e7436ede8/WD-4-176-08-pdf-data.pdf>).

Im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise wurde erneut die Möglichkeit der Einführung einer Vermögensabgabe untersucht. So erstellten die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages im März 2012 eine Ausarbeitung hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Grenzen einer Vermögensabgabe (<https://www.bundestag.de/resource/blob/408266/07cc941eef8186fbf74f75291dc790bf/WD-4-057-12-pdf-data.pdf>). Im Juni 2012 wurde zudem eine Ausarbeitung zum Thema „Erhebung einer einmaligen, europaweiten Vermögensabgabe auf Grundlage europäischen Rechts“ angefertigt (<https://www.bundestag.de/resource/blob/412632/eea9c1d203e523ad7f3f4a221715fa52/WD-11-105-12-pdf-data.pdf>). Im September 2012 legte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Gesetzentwurf zur Erhebung einer einmaligen Vermögensabgabe vor (Bundestagsdrucksache 17/10770). Die Fraktion DIE LINKE stellte dem Gesetzentwurf von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Antrag bei, der „das Schuldenproblem über eine weitreichende Vermögensabgabe zu lösen“ versuchte (Bundestagsdrucksache 17/10778).

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 11. März 2022 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Auch im Zuge der Corona-Pandemie wurde die Diskussion über eine einmalige Vermögensabgabe neu angestoßen. Anfang April 2020 äußerte die SPD-Vorsitzende Saskia Esken gegenüber der „Stuttgarter Zeitung“, dass sie eine einmalige Vermögensabgabe als Möglichkeit ansieht, „die Staatsfinanzen nach der Krise wieder in Ordnung zu bringen“. Zustimmung erhielt sie dabei von der Linkspartei und vom BÜNDNIS 80/DIE GRÜNEN (<https://www.rnd.de/politik/spd-chefin-esken-fordert-vermogensabgabe-zur-corona-finanzierung-LR37QLTOVQAC4ZXU7CDJMWQAA.html>). Kurze Zeit später wurde von den Wissenschaftlichen Diensten des Deutschen Bundestages ein Sachstandsbericht zur Verfassungsmäßigkeit einer Vermögensabgabe zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie angefertigt (<https://www.bundestag.de/resource/blob/691376/2feb28d7057bf918bd18254ab06d95ad/WD-4-041-20-pdf-data.pdf>). Der unabhängige Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen fertigte zudem im Mai 2021 eine Stellungnahme unter dem Titel „Sollte wegen der Corona-Krise eine einmalige Vermögensabgabe erhoben werden?“ an, in der die ökonomischen, verfassungsrechtlichen und die verteilungspolitischen Argumente diskutiert werden ([https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Ministerium/Wissenschaftlicher-Beirat/Gutachten/Vermögensabgabe-Corona.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Ministerium/Wissenschaftlicher-Beirat/Gutachten/Vermögensabgabe-Corona.pdf?__blob=publicationFile&v=3)).

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die anhaltende Corona-Pandemie belastet das Land weiter stark und stellt die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft durch die erforderlichen Einschränkungen vor erhebliche Herausforderungen. Der Bundesregierung ist es dabei wichtig, die sozialen und wirtschaftlichen Einschränkungen durch die Corona-Pandemie so gering wie möglich zu halten. Die Bundesregierung ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft weiterhin zu schützen und bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen zu unterstützen.

Der von den Regierungsparteien getragene Koalitionsvertrag enthält weder eine Vereinbarung zur Einführung einer Vermögensabgabe noch zur Wiederbelebung der Vermögensteuer noch zur Einführung eines Lastenausgleichs. Etwaige Fragen diesbezüglich stellen damit hypothetische Erwägungen dar, zu denen sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht äußert.

Der von den Fragestellern auch angesprochene historische Lastenausgleich, der im Wesentlichen im Lastenausgleichsgesetz von 1952 geregelt war und auf die besonderen Gegebenheiten der Nachkriegszeit reagierte, taugt schon deshalb heute nicht als Vorbild, weil die Ausgangssituationen nicht vergleichbar sind.

Insoweit kann auf die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirates beim Bundesministerium der Finanzen 03/2021 vom 17. Mai 2021 („Sollte wegen der Corona-Krise eine einmalige Vermögensabgabe erhoben werden?“) verwiesen werden.

1. Plant die Bundesregierung eine einmalige Vermögensabgabe zur Reduzierung der Staatsverschuldung bzw. zur Finanzierung der Kosten, die durch die Corona-Pandemie entstanden sind?
2. Kann die Bundesregierung für die laufende Legislaturperiode die Einführung einer einmaligen Vermögensabgabe ausschließen?

3. Hat die Bundesregierung die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer einmaligen Vermögensabgabe zur Reduzierung der Staatsverschuldung bzw. zur Finanzierung der Kosten geprüft und bewertet, die durch die Corona-Pandemie entstanden sind (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), und wenn ja, mit welchem Ergebnis?
4. Gibt es vonseiten der Bundesregierung Pläne oder Überlegungen, die allgemeine Vermögensteuer, die seit 1997 nicht mehr erhoben wird, wieder einzuführen, und wenn ja, aus welchen Gründen?
5. Gibt es vonseiten der Bundesregierung Pläne oder Überlegungen, die allgemeine Vermögensteuer, die seit 1997 nicht mehr erhoben wird, gänzlich abzuschaffen, und wenn nein, aus welchen Gründen?
6. Kann die Bundesregierung für die laufende Legislaturperiode die Wiedereinführung einer allgemeinen Vermögensteuer ausschließen?

Die Fragen 1 bis 6 werden zusammen beantwortet.

Auf die Vorbemerkung der Vorbemerkung wird verwiesen.

7. Hat die Bundesregierung Kenntnis von der in Auftrag gegebenen Machbarkeitsstudie eines europäischen Vermögensregisters durch die Europäische Kommission (siehe <https://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:358265-2021:TEXT:EN:HTML>)?

Wenn ja, wie positioniert sich die Bundesregierung hinsichtlich eines europäischen Vermögensregisters?

Die Bundesregierung hat Kenntnis davon, dass von der Europäischen Kommission eine Machbarkeitsstudie für ein europäisches Vermögensregister in Auftrag gegeben worden ist. Die Bundesregierung sieht ein europäisches Vermögensregister mit Blick auf die offenen Fragen zur Machbarkeit und zur Gewährleistung des Datenschutzes zum gegenwärtigen Zeitpunkt kritisch.

8. Wurden von der Bundesregierung oder deren nachgeordneten Stellen bereits Studien, Analysen oder Gutachten hinsichtlich eines deutschen oder europäischen Vermögensregisters in Auftrag gegeben oder durchgeführt (wenn ja, bitte benennen und einzeln ausweisen)?

Von der Bundesregierung wurden keine Studien, Analysen oder Gutachten hinsichtlich eines deutschen oder europäischen Vermögensregisters in Auftrag gegeben oder durchgeführt. Soweit bekannt wurden auch von nachgeordneten Stellen der Bundesregierung keine solchen Studien, Analysen oder Gutachten in Auftrag gegeben oder durchgeführt. Eine vollständige Abfrage bei allen nachgeordneten Stellen konnte in der Kürze der Zeit nicht durchgeführt werden.

9. Gibt es vonseiten der Bundesregierung Pläne oder Überlegungen, einen Lastenausgleich zur Reduzierung der Staatsverschuldung bzw. zur Finanzierung der Kosten, die durch die Corona-Pandemie entstanden sind, einzuführen, und wenn ja, aus welchen Gründen?

10. Wurden von der Bundesregierung oder deren nachgeordneten Stellen bereits Studien, Analysen oder Gutachten hinsichtlich eines möglichen Lastenausgleichs zur Reduzierung der Staatsverschuldung bzw. zur Finanzierung der Kosten, die durch die Corona-Pandemie entstanden sind, in Auftrag gegeben oder durchgeführt (wenn ja, bitte benennen und einzeln ausweisen)?

Die Fragen 9 und 10 werden zusammen beantwortet.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

11. Welche Aufgaben besitzt das Bundesausgleichsamt neben der Durchführung des Lastenausgleichs nach dem Lastenausgleichsgesetz?

Das Bundesausgleichsamt (BAA) führt neben den Gesetzen zum Lastenausgleich § 8 Entschädigungsgesetz durch. Die Vorschrift steht in einem engen Zusammenhang zu § 349 Lastenausgleichsgesetz.

12. Wie hoch waren in den Jahren 2010 bis 2020 jeweils die geplanten (Soll) sowie die verausgabten (Ist) Haushaltsmittel beim Bundesausgleichsamt?

Haus- haltsmittel Lasten- ausgleich	2010 TEuro	2011 TEuro	2012 TEuro	2013 TEuro	2014 TEuro	2015 TEuro	2016 TEuro	2017 TEuro	2018 TEuro	2019 TEuro	2020 TEuro	2021 TEuro
Soll	34 698	29 213	24 887	21 850	19 043	16 683	14 431	12 726	11 412	9 341	8 441	7 433
Ist	37 580	29 119	24 927	21 464	17 996	15 172	13 363	11 280	9 623	8 390	7 556	5 754

Anmerkung: Die Frage wurde dahingehend ausgelegt, dass die Haushaltsmittel für die nach dem Lastenausgleichsgesetz und seiner Nebengesetze zu erbringenden Leistungen gemeint sind; die Zahlen betreffen Ausgaben aus den Einzelplänen 08 und EPL 06.

13. Welche Verwaltungs-, Personal- und Investitionsausgaben sind in den Jahren 2010 bis 2021 beim Bundesausgleichsamt jeweils angefallen (bitte insgesamt sowie getrennt ausweisen)?

Das BAA und das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) bilden eine Verwaltungsgemeinschaft. Die für beide Ämter anfallenden Ausgaben werden im Kapitel 0620 als eine Einheit abgebildet. Zu den für das Bundesausgleichsamt anfallenden Ausgaben existieren keine gesonderten Zahlen.

14. Wie hoch waren in den Jahren 2010 bis 2021 jeweils die Gebühren aufgrund von Geschäftsbesorgungsverträgen des Präsidenten des Bundesausgleichsamts mit zentralen Kreditinstituten über Leistungen aus dem Lastenausgleich (bitte nach Banken bzw. Kreditinstituten getrennt ausweisen), und wie hoch waren jeweils die Kosten der Darlehensverwaltung der Hausbanken für die dort verwalteten Darlehen aus dem Lastenausgleich (bitte nach Hausbanken getrennt ausweisen)?

Gebühren aufgrund von Geschäftsbesorgungsverträgen des Präsidenten des Bundesausgleichsamts über Leistungen aus dem Lastenausgleich	2010 TEuro	2011 TEuro	2012 TEuro	2013 TEuro	2014 TEuro	2015 TEuro	2016 TEuro	2017 TEuro	2018 TEuro	2019 TEuro	2020 TEuro	2021 TEuro
KfW-Bankengruppe	269	55	0	100	75	80	80	107	70	72	72	50
Postbank	432	398	362	325	290	256	223	193	168	145	126	105

Kosten der Darlehensverwaltung der Hausbanken für die dort verwalteten Darlehen aus dem Lastenausgleich	2010 TEuro	2011 TEuro	2012 TEuro	2013 TEuro	2014 TEuro	2015 TEuro	2016 TEuro	2017 TEuro	2018 TEuro	2019 TEuro	2020 TEuro	2021 TEuro
KfW-Bankengruppe Kosten Treuhanddarlehen	462	403	347	292	248	199	155	116	83	56	34	18
KfW-Bankengruppe Kosten FlüHG	3	3	2	1	0,9	0,5	0,3	0,1	0,07	0,06	0,05	0,04
Postbank Kosten FlüHG	6	5	5	4	4	3	3	3	2	2	1	1

Anmerkung: Die Darlehen wurden von den Hausbanken der Darlehensnehmer (Berechtigte nach dem Lastenausgleichsgesetz und seiner Nebengesetze, die auf das Lastenausgleichsgesetz verwiesen haben) an diese ausgereicht. Es handelt sich um Mittel aus dem Ausgleichsfonds/Bundeshaushalt. Die Hausbanken sind allein der KfW-Bankengruppe rechenschaftspflichtig. Sie wird für das Bundesausgleichsamts tätig. Ihm sind daher die einzelnen Hausbanken der Darlehensnehmer nicht bekannt. Demzufolge kann es die Kosten der Darlehensverwaltung nicht getrennt nach Hausbanken ausweisen.

Gebühren für die Abwicklung der Kriegsschadenrente sowie für Zahlungen von Hauptentschädigung

Auf der Grundlage des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) sind für die Geschäftssparten Kriegsschadenrente und für Zahlungen von Hauptentschädigung in den Jahren 2010 bis 2021 Kosten in folgender Höhe entstanden.

Jahr	KfW-Gebühren
2010	268 819,81 Euro
2011	227 435,18 Euro
2012	190 039,43 Euro
2013	208 821,20 Euro
2014	273 922,90 Euro
2015	222 768,00 Euro
2016	225 624,00 Euro
2017	232 721,16 Euro
2018	224 824,32 Euro
2019	180 000,00 Euro
2020	210 027,00 Euro
2021	160 000,00 Euro

15. Welche Verwaltungseinnahmen (Gebühren, sonstige Einnahmen) konnte das Bundesausgleichsamt in den Jahren 2010 bis 2021 jeweils verzeichnen?

Verwaltungseinnahmen	2010 TEuro	2011 TEuro	2012 TEuro	2013 TEuro	2014 TEuro	2015 TEuro	2016 TEuro	2017 TEuro	2018 TEuro	2019 TEuro	2020 TEuro	2021 TEuro
Vermischte Einnahmen (Auslagen/ Prozesskostenerstattung; verschiedene Zinsen aus Darlehen)	268,04	736	0,8	7	0,8	0,7	2	5	0,4	0,7	0,5	0,4

Anmerkung: Den relativ hohen Einnahmen in den Jahren 2010 und 2011 liegt die Erstattung von Prozesskosten in einem vom BAA geführten Rechtsstreit zugrunde.

16. Über wie viele Planstellen verfügte das Bundesausgleichsamt in den Jahren 2010 bis 2021 jeweils (bitte insgesamt sowie nach Beamten und Arbeitnehmern getrennt ausweisen)?

Wie viele Planstellen waren in den Jahren 2010 bis 2021 jeweils besetzt (bitte insgesamt sowie nach Beamten und Arbeitnehmern getrennt ausweisen)?

Das BAA und das BADV bilden eine Verwaltungsgemeinschaft. Für beide Ämter existiert lediglich ein gemeinsamer Personalhaushalt. Für das BAA existieren keine gesonderten Zahlen. Um die Frage wenigstens annähernd beantworten zu können, wurde auf die Zahlen zu den im BAA eingesetzten Personen zurückgegriffen. Unbesetzte Planstellen/Stellen können folglich für das BAA nicht angegeben werden. Bei der Erledigung seiner Aufgaben wird das BAA durch Beschäftigte des BADV unterstützt.

	Beamte	Tarif	Gesamtbesetzung
2010	28	20	48
2011	28	17	45
2012	28	18	46
2013	29	18	47
2014	28	19	47
2015	28	17	45

	Beamte	Tarif	Gesamtbesetzung
2016	27	16	43
2017	21	20	41
2018	19	20	39
2019	20	21	41
2020	26	19	45
2021	24	18	42

17. Welcher Besoldungsgruppe sind die derzeit besetzten Dienstposten bzw. Stellen im Bundesausgleichsamt jeweils zugeordnet (bitte nach einzelnen Besoldungsgruppe A3 bis A16, E3 bis E15 bzw. B1 bis B11 ausweisen)?

Stand: per 28. Februar 2022.

	Beamte	Tarif	Gesamtbesetzung
B 6	1		
B 3	1		
A 15	3		
A 14	2		
A13g	2		
A 12	4		
A 11	5		
A 10	2		
A 9 g	1		
A 8	2		
E 13			
E 12		2	
E 11		1	
E 10		1	
E 9 c		6	
E 9 b			
E 9 a		2	
E 8		3	
E 7		2	
E 6		2	
<b>Gesamt</b>	<b>23</b>	<b>19</b>	<b>42</b>

Anmerkung: Die Planstelle B 6 ist dem Präsidenten des BAA zugeordnet, der gleichzeitig der Präsident des BADV ist.

18. Wie hat sich die Zahl der Beschäftigten im Bundesausgleichsamt in den Jahren 2010 bis 2021 an den Standorten Bad Homburg sowie Berlin-Weißensee jeweils entwickelt?

Dienstsitz		Bad Homburg	Berlin	Rostock	Gesamtbesetzung
Haushalts-jahr	2010	31	17	0	48
	2011	32	13	0	45
	2012	33	13	0	46
	2013	32	15	0	47
	2014	32	15	0	47
	2015	31	14	0	45

Dienstszitz		Bad Homburg	Berlin	Rostock	Gesamtbesetzung
	2016	30	13	0	43
	2017	31	10	0	41
	2018	27	12	0	39
	2019	27	14	0	41
	2020	28	14	3	45
	2021	25	14	3	42

19. Wann werden nach Ansicht der Bundesregierung die 39 Planstellen beim Bundesausgleichsamt voraussichtlich wegfallen (siehe [https://www.bundeshaushalt.de/fileadmin/user\\_upload/BHH%202021%20gesamt.pdf](https://www.bundeshaushalt.de/fileadmin/user_upload/BHH%202021%20gesamt.pdf), kw (künftig wegfallend)-Vermerk)?

Auf welche Planungen bzw. Annahmen stützt sich die Bundesregierung dabei?

Die im Haushaltsgesetz 2021 zu Kapitel 0620 ausgewiesenen kw-Vermerke betreffen den Haushalt des BADV mit BAA. Für das BAA liegen keine separaten Zahlen vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 16 hingewiesen.

Das BAA muss noch in knapp 28 000 Fällen prüfen, ob der gewährte Lastenausgleich wegen eines ab 1990 eingetretenen Schadensausgleichs gemäß § 349 Lastenausgleichsgesetz zurückzufordern ist. Mit den derzeit noch gut 700 Fällen aus der Kriegsschadenrente und dem Rückfluss von Lastenausgleichsdarlehen wird das BAA noch längere Zeit befasst sein. Für die Erledigung der Aufgaben benötigt das BAA voraussichtlich noch bis in das nächste Jahrzehnt hinein eine ausreichende Personalausstattung. Die Bundesregierung stellt die Bearbeitung der Aufgaben im Rahmen des gemeinsamen Personalkörpers des BADV und BAA sicher.

20. Teilt die Bundesregierung weiterhin die Auffassung aus dem Jahr 2007, dass sich der Lastenausgleich in seiner Schlussphase befindet (siehe Bundestagsdrucksache 16/7079)?

Wann wird nach Ansicht der Bundesregierung der Lastenausgleich voraussichtlich beendet sein, und auf welche Planungen bzw. Annahmen stützt sich die Bundesregierung dabei?

Der Lastenausgleich befindet sich in seiner Schlussphase. Von ehemals elf Landesausgleichsverwaltungen wurden bereits sieben gemäß § 313 des Lastenausgleichsgesetzes aufgelöst. Die letzte mit Aufgaben des Lastenausgleichs befasste Behörde wird das BAA sein. Die Anträge auf Schadensfeststellung und Zuerkennung von Hauptentschädigung sind erledigt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 19 hingewiesen.

21. Wie haben sich die laufenden Leistungen aufgrund des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) zur Abgeltung von Reparations-, Restitutions-, Zerstörungs- und Rückerstattungsschäden (RepG) in den Jahren 2010 bis 2021 jeweils entwickelt (bitte die Jahreswerte und keine mit den Vorjahren kumulierten Werte angeben)?

2010 TEuro	2011 TEuro	2012 TEuro	2013 TEuro	2014 TEuro	2015 TEuro	2016 TEuro	2017 TEuro	2018 TEuro	2019 TEuro	2020 TEuro	2021 TEuro
31 510	26 528	23 659	19 866	16 809	14 455	12 717	10 762	9 205	7 976	6 687	5 564

- a) Wie hoch waren der Betrag und der Anteil, die dabei auf Leistungen nach dem Lastenausgleich (Unterhaltshilfe, Entschädigungsrente, Härtefallleistungen) entfallen?

Leistungen nach Unterhaltshilfe LAG:

2010 TEuro	2011 TEuro	2012 TEuro	2013 TEuro	2014 TEuro	2015 TEuro	2016 TEuro	2017 TEuro	2018 TEuro	2019 TEuro	2020 TEuro	2021 TEuro
29 000	24 480	21 971	18 494	15 680	13 520	11 938	10 115	8 689	7 555,6	6 362,5	5 299,6

Leistungen nach Entschädigungsrente LAG:

2010 TEuro	2011 TEuro	2012 TEuro	2013 TEuro	2014 TEuro	2015 TEuro	2016 TEuro	2017 TEuro	2018 TEuro	2019 TEuro	2020 TEuro	2021 TEuro
1 087	894	734	588	460	367,2	302,8	251	198	157	125,1	99

Härteleistungen nach den §§ 301, 301a LAG:

2010 TEuro	2011 TEuro	2012 TEuro	2013 TEuro	2014 TEuro	2015 TEuro	2016 TEuro	2017 TEuro	2018 TEuro	2019 TEuro	2020 TEuro	2021 TEuro
1 077	856	714	589	516	446	362,8	306,3	245	206	148	128

Leistungen nach 301b LAG:

2010 TEuro	2011 TEuro	2012 TEuro	2013 TEuro	2014 TEuro	2015 TEuro	2016 TEuro	2017 TEuro	2018 TEuro	2019 TEuro	2020 TEuro	2021 TEuro
260	228	186	153	128	109	102	77,8	60,8	48	41	35

- b) Wie hoch waren der Betrag und der Anteil, die dabei auf Leistungen nach dem Reparationsschädengesetz (Unterhaltshilfe, Entschädigungsrente) entfallen?

Leistungen nach Unterhaltshilfe RepG:

2010 TEuro	2011 TEuro	2012 TEuro	2013 TEuro	2014 TEuro	2015 TEuro	2016 TEuro	2017 TEuro	2018 TEuro	2019 TEuro	2020 TEuro	2021 TEuro
78	63	48	38	24	12,4	11	11,5	11,8	9	6	6

Leistungen nach Entschädigungsrente RepG:

2010 TEuro	2011 TEuro	2012 TEuro	2013 TEuro	2014 TEuro	2015 TEuro	2016 TEuro	2017 TEuro	2018 TEuro	2019 TEuro	2020 TEuro	2021 TEuro
8	7	6	4	1	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4

22. Wie hat sich in den Jahren 2010 bis 2021 die Zahl der Anspruchsberechtigten nach dem Lastenausgleichsgesetz jeweils entwickelt?

2010 Anzahl Empfänger (m/w/d)	2011 Anzahl Empfänger (m/w/d)	2012 Anzahl Empfänger (m/w/d)	2013 Anzahl Empfänger (m/w/d)	2014 Anzahl Empfänger (m/w/d)	2015 Anzahl Empfänger (m/w/d)	2016 Anzahl Empfänger (m/w/d)	2017 Anzahl Empfänger (m/w/d)	2018 Anzahl Empfänger (m/w/d)	2019 Anzahl Empfänger (m/w/d)	2020 Anzahl Empfänger (m/w/d)	2021 Anzahl Empfänger (m/w/d)
7 984	6 686	5 625	4 645	3 826	3 199	2 670	2 163	1 772	1 439	1 184	957

Anmerkung: Angegeben wird die Anzahl der Empfänger laufender Leistungen.

23. Wie hat sich in den Jahren 2010 bis 2021 die Zahl der Anspruchsberechtigten nach dem Reparationsschädengesetz jeweils entwickelt?

2010 Anzahl Empfänger (m/w/d)	2011 Anzahl Empfänger (m/w/d)	2012 Anzahl Empfänger (m/w/d)	2013 Anzahl Empfänger (m/w/d)	2014 Anzahl Empfänger (m/w/d)	2015 Anzahl Empfänger (m/w/d)	2016 Anzahl Empfänger (m/w/d)	2017 Anzahl Empfänger (m/w/d)	2018 Anzahl Empfänger (m/w/d)	2019 Anzahl Empfänger (m/w/d)	2020 Anzahl Empfänger (m/w/d)	2021 Anzahl Empfänger (m/w/d)
23	21	11	10	4	3	3	3	3	2	2	2

Anmerkung: Angegeben wird die Anzahl der Empfänger laufender Leistungen.

24. Wie hat sich in den Jahren 2010 bis 2021 die Zahl der Anspruchsberechtigten auf Kriegsschadenrente jeweils entwickelt?

Die Zahl der anspruchsberechtigten Empfänger von Kriegsschadenrente hat sich seit 2010 wie folgt entwickelt:

Jahr	Zahl KSR-Empfänger am 1. Januar eines Jahres (m/w/d)	Verminderung Fallzahlen absolut	Verminderung Fallzahlen in Prozent
2010	7 536		
2011	6 324	1 212	16,08
2012	5 323	1 001	15,83
2013	4 509	814	15,29
2014	3 736	773	17,14
2015	3 101	635	17,00
2016	2 595	506	16,32
2017	2 184	411	15,84
2018	1 786	398	18,22
2019	1 474	312	17,47
2020	1 194	280	19,00
2021	980	214	17,92

25. Wie hat sich die Zahl der offenen Anträge beim Bundesausgleichsamt in den Jahren 1996 (Ende der Antragsfrist nach § 234 Absatz 4 des Lastenausgleichsgesetzes) bis heute jeweils entwickelt (bitte nach Jahren getrennt ausweisen)?

Die Anträge wurden bei den seinerzeit jeweils zuständigen Ausgleichsämtern gestellt und dort bearbeitet. Beim BAA konnten keine Anträge gestellt werden. Es war insoweit nicht zuständig. Die nachfolgenden Angaben wurden den jeweiligen Jahresberichten des BAA ab dem Jahr 1996 entnommen. Sie beruhen auf den Meldungen der Ausgleichsämter. In ihnen sind auch statistische Korrekturen enthalten. Die Anträge nach dem Feststellungsgesetz, dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz und dem Reparationsschädengesetz wurden für jedes Jahr zu einer Zahl zusammengefasst. Angegeben wird der Stand am jeweiligen Jahresende.

1996: 106 056 offene Anträge

1997: 82 353 offene Anträge

1998: 60 786 offene Anträge

1999: 42 898 offene Anträge

2000: 29 582 offene Anträge

2001: 18 997 offene Anträge  
2002: 9 165 offene Anträge  
2003: 4 347 offene Anträge  
2004: 2 175 offene Anträge  
2005: 1 240 offene Anträge  
2006: 542 offene Anträge  
2007: 314 offene Anträge  
2008: 237 offene Anträge  
2009: 281 offene Anträge  
2010: 159 offene Anträge  
2011: 81 offene Anträge  
2012: 46 offene Anträge  
2013: 19 offene Anträge  
2014: 14 offene Anträge  
2015: 12 offene Anträge  
2016: 7 offene Anträge  
2017: 5 offene Anträge  
2018: 6 offene Anträge  
2019: 1 offener Antrag  
2020: 0 offene Anträge

Seit Ablauf des Jahres 2020 liegen keine offenen Anträge mehr vor.

- a) Wie viele Anträge konnten vom Bundesausgleichsamt in den Jahren 1996 bis 2021 pro Jahr jeweils abschließend bearbeitet werden?

Die Anträge wurden von den Ausgleichsämtern bearbeitet. Im BAA wurden keine Anträge bearbeitet. Es war insoweit nicht zuständig.

Die nachfolgenden Zahlen ergeben sich durch Differenzrechnung der zuvor angegebenen Zahlen:

1996: 22 051 abschließende Bearbeitungen  
1997: 23 703 abschließende Bearbeitungen  
1998: 21 567 abschließende Bearbeitungen  
1999: 17 888 abschließende Bearbeitungen  
2000: 13 316 abschließende Bearbeitungen  
2001: 10 585 abschließende Bearbeitungen  
2002: 9 832 abschließende Bearbeitungen  
2003: 4 818 abschließende Bearbeitungen  
2004: 2 172 abschließende Bearbeitungen  
2005: 935 abschließende Bearbeitungen  
2006: 698 abschließende Bearbeitungen  
2007: 228 abschließende Bearbeitungen

2008: 77 abschließende Bearbeitungen  
2009: 0 abschließende Bearbeitungen  
2010: 122 abschließende Bearbeitungen  
2011: 78 abschließende Bearbeitungen  
2012: 35 abschließende Bearbeitungen  
2013: 27 abschließende Bearbeitungen  
2014: 5 abschließende Bearbeitungen  
2015: 2 abschließende Bearbeitungen  
2016: 5 abschließende Bearbeitungen  
2017: 2 abschließende Bearbeitungen  
2018: 0 abschließende Bearbeitungen  
2019: 5 abschließende Bearbeitungen  
2020: 1 abschließende Bearbeitung.

- b) Wann werden nach Ansicht der Bundesregierung die noch offenen Anträge voraussichtlich abschließend bearbeitet sein?

Zum 31. Dezember 2020 lagen bei den Ausgleichsämtern nach deren Meldung keine offenen Fälle nach dem Feststellungsgesetz, dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz und dem Reparationsschädengesetz mehr vor.